



Hygieneplan der Rhönschule Gersfeld

ab 23.11.2022 (Schuljahr 2022/23)

Spezifisch überarbeitete und angepasste Version –
ergänzt durch Informationen des Landkreises Fulda und des Gesundheitsamtes

Stand: November 2022

Vorbemerkungen

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan der Rhönschule Gersfeld im Rahmen des konkreten Pandemiegeschehens.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schüler*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygieneverhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Der Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie ist ganz wesentlich davon abhängig, dass alle Mitglieder der Schulgemeinde eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst handeln! Ziel ist es, sich selbst und andere vor dem Virus zu schützen. Zahlreiche Maßnahmen, die dazu beitragen, sind freiwillig, aber alle profitieren davon, wenn Sie verantwortungsvoll genutzt werden.

Hygieneregeln ab 23.11.2022

- Auf **regelmäßiges Lüften** der Unterrichtsräume (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten) ist zu achten. Die Fenster sind nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen.

- Nach wie vor ist auf eine **sorgfältige Händehygiene** zu achten. Ausreichend Seife und Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen und in den Unterrichtsräumen vorhanden. Bei Mangel bitte an den Hausmeister oder das Sekretariat wenden.

- In den **Präventionswochen** (in der Regel nach den Ferien):
 - Allen Schülerinnen und Schülern werden Antigen-Selbsttests zur Mitnahme nach Hause angeboten, um sich in den letzten Tagen der Ferien und am Morgen des ersten Schultags freiwillig zuhause testen zu können.
 - Während der beiden Präventionswochen werden allen Schülerinnen und Schülern weitere Tests angeboten, damit sie sich dreimal wöchentlich freiwillig zu Hause testen können.
- Nach den Präventionswochen stellt das Land Hessen wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung.
- Fällt ein **Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv** aus, gelten die Regelungen nach § 4 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV –) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Falle eines **positiven Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests und Krankheits-symptomen** wird eine häusliche Absonderung für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests dringend empfohlen. Die Absonderung sollte solange fortgeführt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für zehn Tage.
- Im Falle eines **positiven Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests ohne Krankheits-symptome** wird eine häusliche Absonderung für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Durchführung des zugrundeliegenden Tests dringend empfohlen.
- **Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test** sind, unabhängig von auftretenden Symptomen, außerhalb der eigenen Häuslichkeit für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Durchführung des zugrundeliegenden Tests grundsätzlich dazu verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen.
- Die Regelungen des Landes Hessen zum Unterrichtsbetrieb sowie weitere Einzelregelungen, Details und Hinweise zum Nachlesen finden Sie unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona/dokumente-zur-unterrichtsorganisation>